



## Zulässigkeit von Solaranlagen

Die Errichtung von Solaranlagen wirft immer wieder Rechtsfragen auf. Grundsätzlich sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Solaranlagen sind zulässig in und an Dach- und Außenwänden (bündig), auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche.
- Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes richtet sich die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 2 Ziffer 9 Bayerische Bauordnung (BayBO). Schließt der Bebauungsplan entsprechende Anlagen aus, bedarf es einer isolierten Abweichung, die die Gemeinde erteilt.
- Ggf. kann eine solche Anlage in Gestaltungssatzungen beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden.

- Das Verunstaltungsverbot des Art. 8 BayBO ist zu beachten.
- Unterliegt das Objekt dem Denkmal- oder Ensembleschutz ist eine Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich. Die Verwaltungspraxis zeigt sich hier jedoch sehr restriktiv.
- Mögliche Blendwirkungen können ein Abwehrrecht des Nachbarn begründen. Ggf. können adäquate Abschirmmaßnahmen erforderlich werden.
- Gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m müssen keine Abstandsflächen einhalten (Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 BayBO). *Erika Schindecker*

*Erika Schindecker*  
Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung  
und Betreuung von Bauobjekten  
Sendlinger Str. 21, 80331 München  
Tel. 089/260 35 66, Fax: 089/260 78 81  
schindecker@web.de,  
[www.baugenehmigung-muenchen.info](http://www.baugenehmigung-muenchen.info)